



STADT VISSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 192-2011
Sachbearbeiter/in: Bernd Dittmers Az.: 673.130
Datum: 16.11.2011

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie	öffentlich	07.12.2011		
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	19.12.2011		
Rat	öffentlich	22.12.2011		

Tagesordnungspunkt: 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

Beschlussvorschlag: Die 1. Änderungssatzung (Anlage 1) zur Friedhofssatzung vom 23.06.2010 wird beschlossen.

Sachverhalt:

In die anliegend beigefügte Satzung wurden drei Änderungen eingearbeitet, die nachstehend kurz erläutert werden:

1.)

Eine Urnenwahlgrabstätte hat gemäß Friedhofssatzung eine Größe von 1,50 m x 1,50 m. Es wurde seinerzeit dieses Maß gewählt, weil ein solches Urnengrab als Familiengrabstätte (Beisetzung bis zu 6 Urnen) gedacht war, dass auch die Aufstellung eines Grabsteins möglich machen sollte.

Es gibt vermehrt Anfragen nach kleineren Urnenwahlgräbern (Größe 1,00 m x 1,00 m), die ausreichend für die Beisetzung von 2 Urnen sind. Bei diesen Gräbern ist zum einen der Aufwand bei eigener Pflege geringer, zum anderen gibt es die Möglichkeit, diese Grabstätten kostengünstiger mit hübschen Abdeckplatten zu gestalten. Diese Abdeckplatten haben ein Normmaß von 1,00 m x 1,00 m, für Sondermaße entstehen wesentlich höhere Kosten. Auf dem Friedhof könnte damit ein weiteres Grabangebot geschaffen werden, bei dem keine oder nur geringe Grabpflege anfällt.

Der § 16 Abs. 3 u. 4 ist entsprechend ergänzt worden.

2.)

Auf dem Friedhof in Visselhövede sind früher die Wahlgrabstätten größtenteils bereits mit Umrandungen versehen worden. Die Grabstätten sind durch eine Einfriedung getrennt, welche die Grenze für beide Grabstätten ist.

Bis heute ist nicht geregelt, wer für die Instandsetzung einer kaputten Einfriedung zuständig ist. In der Regel haben sich die Nutzungsberechtigten beider Grabstätten hierüber geeinigt und es gab keine Probleme. Trotzdem ist es gut, eine Regelung in die Satzung aufzunehmen, um Streitfragen lösen zu können.

Diese Regelung ist im § 23 (4) aufgenommen wurden.

3.)

Lt. § 10 (Abs. 1) der Friedhofssatzung ist geregelt, dass die Gräber von der Stadt ausgehoben und verfüllt werden. Dies ist so nicht richtig. Das Ausheben der Gruften erfolgt teilweise durch Nachbarschaftshilfe, überwiegend aber durch Beauftragung einer Firma durch die Nutzungsberechtigten.

Der Paragraph ist geändert worden.

Im Auftrage

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin